

# Die Mandanten-Information

Ausgabe 6/2006 (Dezember)

## Themen dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2007
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge?
- Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse & Co
- Ehegatten-Unterhaltszahlungen
- Unternehmenspublizität wird verschärft
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Rechengrößen der Sozialversicherung 2007

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

diese Ausgabe ist von den zahlreichen **Aktivitäten des Gesetzgebers** geprägt: Wir erläutern u. a. wichtige Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2007, den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sowie Nachbesserungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und neue Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Gesellschaften.

## Aktivitäten des Gesetzgebers

### Jahressteuergesetz 2007

Das Jahressteuergesetz 2007 sieht eine Vielzahl von steuerrechtlichen Änderungen vor. Dazu gehören u. a.:

1. Der Gesetzgeber stellt klar, dass für **Flugstrecken** die tatsächlichen Kosten wie Werbungskosten abgezogen werden können. Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei steuerfreien **Sammelbeförderungen** können hingegen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf Strecken ab dem 21. Entfernungskilometer entfallen.
2. Eine Änderung der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführten Günstigerprüfung beim Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen soll es bereits ab 2006 ermöglichen, dass zusätzliche Beiträge für eine private Basis-Rente („**Rürup-Rente**“) die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beiträge erhöhen. Diese Änderung ist insbesondere für ledige Selbständige von Bedeutung, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind.
3. Besteuerung von Erträgen aus **Lebensversicherungsverträgen**: Eine steuerliche Privilegierung (Besteuerung der daraus gezahlten Renten mit dem Ertragsanteil) setzt die tatsächliche Erbringung einer lebenslangen Rentenzahlung voraus.
4. **Zahlreiche Spekulationsverluste** aus schlechten Börsenjahren werden nicht nachträglich angesetzt. Solche Verluste sind nun stets im Entstehungsjahr gesondert festzustellen. Und dies gilt auch für die Fälle, in denen am 1. 1. 2007 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
5. **Sachzuwendungen** an Nichtarbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer aus betrieblichem Anlass können künftig mit einem **Pauschalsteuersatz von 30 %** besteuert werden. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € übersteigen bzw. die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung diesen Betrag übersteigt. Die Regelung gilt z. B. auch für Rei-

sen, die als Belohnung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt werden.

6. **Ausstellung von Rechnungen:** Der **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist stets in der Rechnung anzugeben, und zwar auch dann, wenn der Tag der Leistung mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Anderes gilt jedoch, wenn es sich um Rechnungen handelt, die An- oder Vorauszahlungen betreffen. In diesen Fällen ist eine Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts nur dann erforderlich, wenn der Tag der Vereinnahmung bei der Rechenausstellung bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.
7. Die Regelungen für den **Vorsteuerabzug** werden wegen höchstrichterlicher Rechtsprechungen geändert. Allerdings war die Anwendung der Vorschriften bereits im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung durch mehrere Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausgesetzt worden:
  - Der Vorsteuerabzug aus **Bewirtungsaufwendungen** wird wieder vollständig zugelassen, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen des Unternehmers handelt. Bisher galt ein Abzugsverbot für 30 % der angemessenen Aufwendungen.
  - Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener **ertragsteuerlicher Formvorschriften** wird ebenfalls aufgehoben.
  - Für **Umzugskosten** wird der Vorsteuerabzug wieder zugelassen.
  - Letztlich hat der Gesetzgeber auch einen Vorsteuerabzug in den Fällen zugelassen, in denen die bezogene Leistung zur Ausführung von **unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen** verwendet wird, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.
8. **Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Warenlieferungen** für Meldungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2006 enden: Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt hiervon Ausnahmen zulassen.
9. **Sondervorauszahlungen bei Dauerfristverlängerungen:** Der Gesetzgeber ändert in diesem Zusammenhang die Anrechnungsvorschrift, die aktuell wird, wenn der Unternehmer im Laufe des Kalenderjahres auf eine Dauerfristverlängerung verzichtet, seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit einstellt oder das Finanzamt eine gewährte Dauerfristverlängerung widerruft. In diesen Fällen wird die Sondervorauszahlung einheitlich in dem letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums angerechnet, für den die Dauerfristverlängerung noch in Anspruch genommen werden kann.
10. **Vereine:** Bestimmte Leistungen des Zweckbetriebs lösen statt bislang 7 % künftig 19 % Umsatzsteuer aus.
11. Die Vorschriften für die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer werden geändert: Bei der **Ermittlung der Grundbesitzwerte** werden zukünftig auch die Wert-

verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt zugrunde gelegt. Bisher wurde auf die Wertverhältnisse vom 1. 1. 1996 abgestellt. Zudem hat der Steuerpflichtige nun die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass der **Verkehrswert** des Grundstücks im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert. Der Nachweis soll grundsätzlich durch ein Gutachten des Grundstückssachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden. Allerdings kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kurz vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt als Nachweis dienen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Das Bundeskabinett hat am 25. 10. 2006 einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den die Unternehmensnachfolge von der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** entlastet werden soll. Nach bisheriger Rechtslage wird beim Übergang von Betrieben ein Freibetrag in Höhe von 225.000 € gewährt. Anschließend wird das verbleibende Vermögen zu 65 % angesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass die Schenkung- und Erbschaftsteuer auf **produktives Vermögen** für einen **Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet** wird. Weist die Firmenbilanz daher z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, vermietete Grundstücke oder Dritten überlassene Rechte auf, sind diese Aktivposten nicht begünstigt und werden künftig steuerlich voll erfasst. Die gestundete Steuer auf produktives Vermögen erlischt in zehn Jahresraten. Diese Steuerentlastung setzt aber voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über zehn Jahre in „**vergleichbarem Umfang**“ fortführt.

Der Begriff des „vergleichbaren Umfangs“ ist dem Umwandlungssteuerrecht entlehnt. **Orientierungsgrößen** sind in der Folge neben der Zahl der Arbeitnehmer der Umsatz, das Auftragsvolumen und das Betriebsvermögen (Aktivvermögen).

Die neue Begünstigung soll nicht nur für innerdeutsches Vermögen gelten, sondern auch für begünstigtes Vermögen in den übrigen EU-Mitgliedstaaten und in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums.

Neben der Stundungs- und Erlassregelung wird für Kleinbetriebe eine **Freigrenze** von 100.000 € eingeführt. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser Grenze der Übergang von Betriebsvermögen unabhängig von der Betriebsfortführung steuerbefreit bleibt. Diese Freigrenze wird **pro Übergeber innerhalb von zehn Jahren nur einmal** gewährt.

**Hinweis:** Geplant ist, das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Neuregelung für alle Schenkungen und Erbfälle gelten sollen, die nach der Verkündung des Gesetzes vorgenommen werden bzw. eintreten. Zwischen dem 1. 1. 2007 und dem Tag der Verkündung des Gesetzes kann aber auf Antrag schon von dem neuen Recht Gebrauch gemacht werden.

## Steuerrecht

### Gewerbetreibende & Freiberufler

#### Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007

Durch eine Gesetzesänderung wird ab dem 1. 1. 2007 die Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 150 € erhöht. Das erleichtert vielen Betrieben den Vorsteuerabzug, z. B. bei Tankquittungen. Für Unternehmer entfällt zudem bei vielen Bargeschäften die Pflicht zur Erteilung von Rechnungen mit allen gesetzlichen Angaben.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums betrifft diese Änderung nicht nur die Fälle, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt wird. Auch für nach dem 31. 12. 2006 ausgeführte Umsätze, für die bereits **vor dem 1. 1. 2007 das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinbart** worden ist, ist die Neuregelung vollumfänglich anzuwenden.

### Alle Steuerzahler

#### Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Der Fiskus gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zu den Einzelheiten u. a. wie folgt geäußert:

Ein **haushaltsnahe geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** verlangt eine Tätigkeit in Ihrem Haushalt (z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten). Ein solches Beschäftigungsverhältnis kann dabei jedoch nicht zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern begründet werden. Zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen** gehört z. B. die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst oder Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können darüber hinaus alle **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten** in einem Haushalt steuerlich berücksichtigt werden (z. B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen) inkl. der in Rechnung gestellten Maschinen und Fahrtkosten. Nicht begünstigt werden allerdings die Materialkosten sowie Arbeiten, die in Neubauten erbracht werden. In den Genuss der Steuerermäßigung können Sie kommen, wenn Sie **Arbeitgeber** (Beschäftigungsverhältnis) oder **Auftraggeber** (Dienstleistung) sind und die Zahlung durch die Vorlage einer **Rechnung** und die Buchung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen **Beleg des Kreditinstituts** nachweisen.

Bei **Handwerkerleistungen** müssen Sie darauf achten, dass die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt nicht für die Mehrwertsteuer. Zu-

dem ist hier für die nächste Steuererklärung entscheidend, dass nicht nur die Arbeitsleistung in 2006 erbracht wurde, sondern auch die Bezahlung noch in diesem Jahr erfolgt ist. Besonderheiten betreffen Wohnungseigentümergemeinschaften.

Ferner können auch **Mieter** die Steuerbegünstigung beanspruchen, wenn die von ihnen zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden.

**Wichtig:** Der Anteil des Mieters muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

#### Sonderausgabenabzug bei Ehegatten-Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten können bis zu einer Höhe von 13.805 € als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass der Geber dies beantragt und der geschiedene Ehepartner (Empfänger) dem zugestimmt hat.

Wurde ursprünglich ein geringerer Betrag beantragt, kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nachträglich der beantragte Betrag bis zur Obergrenze von 13.805 € erhöht werden. Dies gilt auch, wenn der **Einkommensteuerbescheid** inzwischen **bestandskräftig** geworden ist. Denn die nachträgliche, betragsmäßige Erweiterung eines Antrags in Verbindung mit der geänderten Zustimmungserklärung ist als sog. steuerlich rückwirkendes Ereignis anzusehen, das eine Änderung des Bescheids zulässt.

**Hinweis:** Anders sieht es dagegen aus, wenn nachträglich die Höhe der Unterhaltszahlung **eingeschränkt** werden soll. Dies ist – wie der BFH schon in 1999 entschied – nicht möglich.

## Wirtschaftsrecht

#### Neue Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Gesellschaften

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 15. 11. 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Zu den Änderungen im Einzelnen:

##### 1. Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Zum 1. 1. 2007 werden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die **Amtsgerichte**.

**Unterlagen** können in Zukunft **nur noch elektronisch** eingereicht werden. Die Bundesländer können aber Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können.

# Die Mandanten-Information

Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für die Anmeldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Weil die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

## 2. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Ab 2007 wird es auch ein neues Online-Meldewesen für alle publizitätspflichtigen Gesellschaften geben. Demnach sind die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse, Lageberichte bzw. Konzernlageberichte und sonstigen offenkundigen Unterlagen zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen. Sie werden dort gespeichert und bekannt gemacht.

Dies führt zu einer Kostensenkung, da fortan niedrigere Kosten des elektronischen Bundesanzeigers bzw. der Jahresgebühr für das Unternehmensregister anfallen. Die Daten werden sodann dem elektronischen Unternehmensregister übermittelt ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)).

Weiterhin ist jedoch auch eine erhebliche **Verschärfung** des Rechts der Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen vorgesehen. So wird im Sanktionsrecht das bisherige „Antragsverfahren“ durch ein „Amtsverfahren“ ersetzt. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollzählige Offenlegung zu prüfen.

Hierzu erhält er die zur Prüfung erforderlichen Daten von Unternehmen (u. a. Sitz, HR-Nummer, Rechtsform, Firmierung) durch den Betreiber des elektronischen Unternehmensregisters. Stellt sich hierbei heraus, dass von der Größe des Unternehmens abhängige Erleichterungen oder Erleichterungen für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften möglicherweise zu Unrecht in Anspruch genommen worden sind, gilt:

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers kann innerhalb einer angemessenen Frist für seine **Prüfung** verlangen, dass das Unternehmen bestimmte relevante Daten mitteilt. Ergibt die Prüfung, dass die Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht wurden, unterrichtet der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers das Bundesamt für Justiz. Dieses geht den Verstößen gegen Offenlegungsvorschriften nach, die im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens mit einem (wiederholt festsetzbaren) Ordnungsgeld von bis zu 25.000 €, mindestens jedoch 2.500 €, geahndet werden können.

Die neuen Regelungen zu den Offenlegungsvorschriften gelten bereits für die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie weiteren Abschlussunterlagen der **Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2005 beginnen**.

## 3. Elektronisches Unternehmensregister

Ab dem 1. 1. 2007 können unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden.

Damit gibt es eine zentrale Internetadresse, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen („one stop shopping“). Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen

benutzen müssen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten.

## Nachbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beschlossen

Für das erst am 18. 8. 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden nun folgende wesentlichen Änderungen verabschiedet:

- § 10 AGG regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine **unterschiedliche Behandlung wegen des Alters** gerechtfertigt ist. Da das AGG auf Kündigungen keine Anwendung finden soll, werden nun die Nr. 6 (Berücksichtigung des Alters bei der Sozialauswahl) und Nr. 7 (Vereinbarung einer Unkündbarkeit von Beschäftigten bestimmten Alters) gestrichen.
- Weiterhin wird § 11 Abs.1 Satz 6 ArbGG gestrichen. Danach sollten **Antidiskriminierungsverbände** in einigen Fällen zur **Prozessvertretung** berechtigt sein. Künftig dürfen sie lediglich als Beistände vor Gericht auftreten.
- § 20 Abs. 1, 2 AGG erlaubt für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung. Nun wird das **Diskriminierungsmerkmal „Weltanschauung“ gestrichen**, da es vom Benachteiligungsverbot in § 19 AGG nicht erfasst wird.

## Rechengrößen der Sozialversicherung 2007

Das Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 als Teil des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2007, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2005 orientieren.

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze (ArV/AV)	5.250 €/Monat 63.000 €/Jahr	4.550 €/Monat 54.600 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	6.450 €/Monat 77.400 €/Jahr	5.550 €/Monat 66.600 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	5.250 €/Monat 63.000 €/Jahr	4.550 €/Monat 54.600 €/Jahr
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	3.975 €/Monat 47.700 €/Jahr	3.975 €/Monat 47.700 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	3.562,50 €/Monat 42.750 €/Jahr	3.562,50 €/Monat 42.750 €/Jahr
Bezugsgröße	2.450 €/Monat 29.400 €/Jahr	2.100 €/Monat 25.200 €/Jahr
Geringfügigkeitsgrenze	400 €	
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr	29.488 €	

# Die Mandanten-Information